



Gemeindeinspektorat informiert Gemeinden

Unwetterschäden 2002 Erhebung und Finanzierung

Die schweren Unwetter im November 2002 haben in zahlreichen Gemeinden unseres Kantons grosse Schäden angerichtet. Nach dem Gross-einsatz aller Kräfte für das Retten und Aufräumen gilt es nun, das Ausmass der Schäden und die Kosten der Wiederinstandstellung zu ermitteln und die Finanzierung sicherzustellen. Dazu braucht es eine gute Koordination zwischen Gemeinden und Kanton. Mit der vorliegenden Sonderausgabe der Informationsschrift des kantonalen Gemeindeinspektorates möchte die Kommission „Unwetterschäden November 2002“ den Gemeinden in kompakter Form nützliche Informationen für die Schadensbewältigung und deren Finanzierung zukommen lassen.

Mit Beschluss vom 19. November 2002 hat die Regierung eine Kommission „Unwetterschäden November 2002“ unter dem Vorsitz von Regierungsrat Stefan Engler eingesetzt. Aufgabe dieser Kommission ist es, die Erhebung und Finanzierung der Unwetterschäden zu koordinieren und im Besonderen für den einwandfreien Einsatz der Spendengelder besorgt zu sein.

1. Schadensmeldungen

Im Amtsblatt Nr. 46 vom 21. November 2002 wurde der Weg für die Schadensmeldungen und die Unterstützungsgesuche aufgezeigt:

Kreisamt: Elementarschäden von Privaten und privaten Körperschaften

Gebäudeversicherung: Gebäudeschäden

Sozialamt: Nicht- oder unterversicherte Schäden mit Existenzgefährdung

Gemeindeinspektorat: Schäden an der Gemeindeinfrastruktur

Dies schliesst aber nicht aus, dass parallel dazu fachspezifische Beurteilungen und ergänzende Erhebungen durch die verschiedenen Fachstellen und Subventionsbehörden (Forstwesen, Melioration, Wasserbau, Umwelt, Raumordnung) vorgenommen werden (vgl. dazu die Information der Fachstellen unter Punkt 5).

Die Verknüpfung der verschiedenen Informationsflüsse und die Zuweisung an die zuständigen Fachstellen erfolgt innerhalb der Kommission Unwetter. Deshalb wird den Gemeinden empfohlen, alle Informationen über Schäden an die bezeichneten Stellen weiterzuleiten. Ergänzende oder neue Angaben sollen jeweils nachgeliefert werden.

Als Beilage zu dieser Sonder-Ginfo „Unwetter“ erhalten die Gemeinden eine Empfehlung für die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes für die interne Verzinsung

2. Spendenkoordination

Zur Unterstützung der Opfer des Unwetters sind bereits umfangreiche Spenden eingegangen. Für die Soforthilfe wurden auch entsprechende Mittel bereits vor Ort eingesetzt. Derzeit fliessen Spenden über mehrere Kanäle:

- Direktspenden an Private
- Direktspenden an betroffene Gemeinden
- Nationale Sammlung Glückskette/Caritas Schweiz
Konto 10-15000-6 „Unwetter Schweiz“
- Unwetterfonds der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
- Konto Unwetter Kanton Graubünden
GKB CG 180.478.200 z.G. Konto 2031.8101

Die Kommission bemüht sich deshalb um ein möglichst umfassendes Bild über sämtliche Spendenflüsse. Bei der Beurteilung der einzelnen Gesuche

wird abgeklärt, wo bereits Spenden geflossen sind. Wenn die nötigen Abklärungen abgeschlossen sind, werden die Spenden direkt weitergeleitet. Dabei werden sowohl die beim Kanton eingehenden Spenden als auch die bei der Caritas / Glückskette abgerufenen Spenden eingesetzt. Wie die Spenden der nationalen Sammlung Glückskette / Caritas eingesetzt werden, geht aus der Information der Caritas (S. 4) hervor, welche auch in der „Kommission Unwetterschäden“ vertreten ist.

3. Finanzierung der Unwetterschäden

Für die Finanzierung der Schäden gilt es, folgende Prioritätenordnung der verschiedenen Leistungsträger zu beachten. Erste Priorität haben die gesetzlichen Leistungen sowie die Leistungen der Versicherungen (Private Versicherungen, GVA, Feuerwehreinsatzkosten-Versicherung). Dann folgen die Subventionen (Forstwesen, Wasserbau, Melioration, Gewässerschutz), Leistungen der Elementarschadenkasse, des Schweizerischen Fonds und zuletzt die Spenden. Bei den Spenden gilt vorerst die Zweckbestimmung durch den Spender. Fehlt eine ausdrückliche Willenskundgebung kommen zuerst Private und erst dann Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften an die Reihe.

Nach Art der Schäden werden folgende Stufen unterschieden:

- a) Aufräumarbeiten / Sofortmassnahmen / Interventionen für den Schutz und die Sicherheit von Bevölkerung und Anlagen.
- b) Massnahmen für die Wiederinstandstellung: Massnahmen, damit die Anlagen wieder funktionsgerecht genutzt (z.B. Strassen befahren) werden können und die Sicherheit gewährleistet ist.
- c) Weitergehende Folgemassnahmen; ergänzende Neu- oder Zusatzinvestitionen (Projekte: Forstwesen, Wasserbau, Meliorationen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung).

Inwieweit allenfalls hohe Restkosten-Belastungen aus den Schadenskategorien b und c berücksichtigt werden können, hängt am Schluss vom Umfang der eingegangenen Spenden ab.

4. Verbuchung der Unwetterschäden

Das Gemeindeinspektorat empfiehlt den Gemeinden, sämtliche Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Unwetter separat zu erfassen. Dies, weil im jetzigen Zeitpunkt eine genaue Zuteilung der verschiedenen Aufwendungen nicht möglich ist. Dafür soll in den Passiven unter den „Laufenden

Verpflichtungen“ die Untergruppe „207 Unwetterschäden 2002“ eröffnet werden. Dort sollen vorläufig die entsprechenden Buchungen auf sogenannte Abrechnungskonten vorgenommen werden.

Die Gemeinde kann je nach Umfang der Schäden und Spenden prüfen, ob sie zwei Abrechnungskonten (ein Aufwand- und ein Ertragskonto) führen will. Die Konten können allenfalls noch mit Laufnummern unterteilt werden (z. B. 2070.21 Spenden). In jedem Fall empfehlen wir, die Belege in einen separaten Ordner abzulegen und mit einem eigenen Belegnummernkreis zu versehen.

Die Auflösung der Abrechnungskonten erfolgt entweder durch Weiterverrechnung der Kosten an Dritte oder Belastung der Investitionsrechnung (Funktion 752.xxx.xx Unwetterschäden 2002). Dort, wo Projekte entstehen, werden die Kosten dem entsprechenden Bereich der Investitionsrechnung belastet.

2070.10 Abrechnungskonto:
Aufwendungen Unwetterschäden 2002

Entschädigungen Gemeindeführungsstab, Feuerwehr, Zivilschutz, Rettungskräfte, etc. Verpflegungskosten, Spesen Rettungs- und Bergungskosten Räumungsarbeiten Wiederinstandstellungsarbeiten Eigenleistungen Forst- und Werkpersonal Material (Holz, Kies, etc.) Neuanschaffungen Geräte, Maschinen, Mobilien Sofortzahlungen	
---	--

2070.20 Abrechnungskonto:
Erträge Unwetterschäden 2002

	Rückerstattung Feuerwehreinsatzkosten Versicherungsleistungen (Gebäude, Mobilien) Spenden Dritter (Glückskette, Patenschaft, Private, etc.)
--	--

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der buchhalterischen Behandlung der Unwetterschäden 2002 steht das Gemeindeinspektorat Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur, Telefon: 081 257 23 91, E-mail: info@gi.gr.ch, gerne zur Verfügung.

5. Informationen der Fachstellen



Gebäudeschäden direkt der Gebäudeversicherungsanstalt Graubünden melden!

Die Gebäude sind obligatorisch bei der Gebäudeversicherung Graubünden gegen Elementarschäden versichert (in der Regel zum Neuwert).

Gebäudeschäden mit einer **mutmasslichen Schadensumme von über Fr. 400.--** können direkt bei der Gebäudeversicherung gemeldet werden. Die Schadenexperten besichtigen und bewerten die beschädigten Gebäude innerhalb kurzer Zeit nach der Anmeldung.

Telefonische Anmeldung bei der Schadenabteilung unter Telefon direkt 081 257 39 14 oder 081 257 39 15, per e-mail an schaden@gva.gr.ch oder online über www.gva.gr.ch.



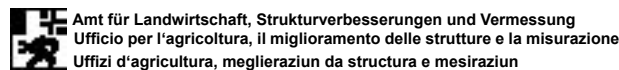
Schäden an Grundstücken dem Kreisamt melden!

In Graubünden leistet die Elementarschadenkasse Graubünden Beiträge an nicht versicherbare Elementarschäden an Grundstücken und deren Erschliessung, welche sich im Eigentum von **Privatpersonen** befinden. Diese selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt trägt - gemeinsam mit dem Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden in Bern - dazu bei, die Geschädigten bei der Behebung des Schadens finanziell zu unterstützen. Der Beitrag der Elementarschadenkasse beträgt gemäss deren Gesetz maximal 50%. Der Schweizerische Fonds ergänzt diese Leistungen. Seine Beitragshöhe ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der geschädigten Privateigentümer abhängig.

Zur **Schadenaufnahme von Grundstücken** und deren Erschliessung sind die Kreisämter zu avisieren. Die Kreisschätzer nehmen die Schäden auf und leiten die Fälle zur Weiterbearbeitung an die Elementarschadenkasse Graubünden weiter. Die Grosszahl der Schäden kann aufgrund der Witterungsbedingungen erst im Frühjahr besichtigt werden.

Betreffend **Schäden am landwirtschaftlichen Wegnetz** sowie **Bach- und Wuherverbauungen** wird auf die nachfolgenden Ausführungen des ALSV und des TBA, Abteilung Wasserbau, verwiesen.

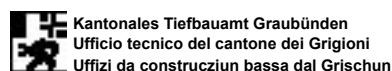
Für Fragen und Beratungen melden Sie sich bei der Elementarschadenkasse Graubünden, Tel. dir. 081 257 39 03.



In Gemeinden mit laufender Gesamtmelioration werden Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten grundsätzlich in diesem Verfahren ausgeführt. Die Schäden sind durch den ausführenden Ingenieur planlich zu erfassen und mit einer groben Kostenschätzung dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung (ALSV) einzureichen. Allfällige Koordinationen mit anderen Amtstellen/ Institutionen erfolgen kantonsintern.

In den übrigen Gemeinden können Schäden am landwirtschaftlichen Wegnetz ausserhalb des Baugebiets sowie die Wiederherstellung von landwirtschaftlich wertvollen Flächen im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes aus Meliorationskrediten mitfinanziert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bauherrschaft bei der Gemeinde oder bei einer Gemeinschaft von Grundeigentümern liegt.

Die Auftragserteilung für Arbeiten zur Behebung der Schäden hat in Absprache mit dem ALSV zu erfolgen. Für allfällige Fragen steht Herr Rainer Künzle, Tel. 081 257 24 51/32 zur Verfügung.



Bach- und Wuherverbauungen gehören gemäss Art. 4 des Wuhrgesetzes im Kanton Graubünden in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. In solchen Fällen ist mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

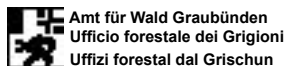
Das Bundesamt für Wasser und Geologie ist bereit, im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch Finanzhilfe zu leisten. Dies betrifft insbesondere die gewässerverursachten Räumungskosten im Siedlungsgebiet. Als subventionsberechtigte Kosten für Sofortmassnahmen gelten im Bereich Wasserbau:

- Ausräumen von Gerinnen
- Grobräumung von abgelagertem Material im Siedlungsgebiet einschliesslich Reinigung/Räumung von verstopften Kanalisationsleitungen inkl. das Deponieren des Materials
- Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen
- Abwehrmassnahmen an Gerinnen zur Verhinderung von Folgeschäden
- Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug)

Damit der Bund seine finanziellen Mittel für das Jahr 2003 entsprechend planen kann (z. B. Nachtragskreditbegehren), muss der Kanton dem Bundesamt bereits im Januar die mutmassliche Kostensumme für Sofortmassnahmen mitteilen können. Wir bitten

deshalb die betroffenen Gemeinden, bis 15. Januar 2003 für das jeweilige Gewässer eine Kostenschätzung der Sofortmassnahmen gemäss aufgeführter Definition schriftlich mitzuteilen.

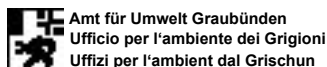
Eingabeadresse: Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Wasserbau, Grabenstrasse 30, 7001 Chur



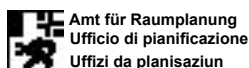
Dem Amt für Wald Graubünden sind bisher an die 1'500 Schadenfälle kleineren und grösseren Ausmasses bekannt. Weiteres Vorgehen für Ereignisse, die gemäss Waldgesetz abgedeckt sind und durch den Forstdienst begleitet werden:

- Dringende Sicherungs-, Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten veranlassen bzw. sicherstellen (Provisorien).
- Generelle Übersicht der Ereignisse erstellen; Spurensicherung
- Die eigentlichen Projektarbeiten im Zusammenhang mit den Unwettern werden erst nach der Schneeschmelze Winter 2002/03 in Auftrag gegeben, nach klaren Vorgaben des Amtes für Wald.
- Besondere Aufmerksamkeit verlangen spezielle Witterungsverhältnisse (Starkniederschläge, Regen / Schnee, Wind/Föhn) und insbesondere die Schneeschmelzperiode 2002/03.
- Die auflaufenden unwetterbedingten Kosten ab 16. November 2002, die den Wald betreffen, sind gemeindegeweise separat zu erfassen. Über die Finanzierung wird später entschieden. Das AfW bemüht sich im Rahmen eines Globalprojektes, die Kosten dem Bund und dem Kanton zur Subventionierung zu unterbreiten.

Für Fragen stehen das Amt für Wald in den Regionen und der Zentrale in Chur zur Verfügung: Tel. 081 257 38 56, e-mail peder.spinatsch@afw.gr.ch.

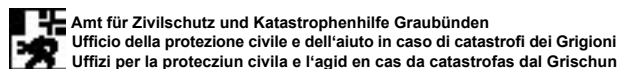


Für die fachspezifische Beurteilung von Wiederinstandstellungsmassnahmen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen die Kreisingenieure des Amtes für Umwelt zur Verfügung: e-mail info@afu.gr.ch, Tel. 081/257 29 44.



Beim Amt für Raumplanung wurde Christoph Zindel als Koordinator für sämtliche bau- und planungsrechtlichen Fragen und direkter Ansprechpartner für sämtliche Gemeinden eingesetzt.

Kontakt: Tel. 081/257 23 34, Fax. 081/257 21 42, e-mail christoph.zindel@arp.gr.ch; (Kennwort „Unwetterschäden 2002“).



Das Amt koordiniert sämtliche personelle Einsätze im Jahre 2003 der Bündner Zivilschutzorganisationen und Zivilschutzorganisationen anderer Kantone sowie weiteren Helfervereinigungen. Personelle Hilfsangebote, die direkt an die Gemeinden erfolgen, sind umgehend dem Amt zu melden.

Begehren für Einsätze von Zivilschutzorganisationen können die Gemeinden bis Mitte Januar 2003 an das Amt richten. Erhebungsformulare werden den Gemeinden Mitte Dezember 2002 zugestellt. Begehren für Armee-Einsätze sind an das Amt zu richten. Kontakt: Tel. 081 257 35 34, Fax 081 257 21 63, E-mail: zivilschutz@azk.gr.ch



Beiträge der Glückskette und Caritas Schweiz

Hilfeleistungen der Glückskette und Caritas Schweiz sind an Personen und Körperschaften möglich, wenn die wirtschaftlichen Folgen einer Unwetterkatastrophe für die Betroffenen nicht tragbar sind oder wenn sie eine Zukunftsperspektive verunmöglichen.

Sofort- und Ueberbrückungshilfen:

Ziel dieser Hilfe ist, die bei Privatpersonen entstehenden unwetterbedingten Mehrkosten wo nötig abzudecken. So können Beiträge beantragt werden an die Kosten von Evakuationen, bei zusätzlicher Unterkunft Mietzinsdifferenzen, zusätzliche Fahrkosten, dringendste Anschaffungen bei fehlender Hausratsversicherung (bei fehlender Versicherung nur sofern das Einkommen und Vermögen unter den SKOS-Richtlinien liegt) sowie weitere Mehrkosten, welche für die Betroffenen nicht tragbar sind. Es werden keine Entschädigungen für Erwerbsausfall geleistet, ausser in existenzbedrohenden Situationen.

Subsidiärhilfe:

Weitere Beiträge sind an Private und an privatrechtliche Körperschaften, in Härtefällen auch an Gemeinden und Korporationen, möglich. Es können Beiträge an Interventions-, Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten beantragt werden.

Grundsätze:

Die Beiträge sind subsidiär, d.h. vorgängig sind Versicherungsleistungen, Entschädigungen der Elementarschadenkasse und des Schweizerischen Elementarschadenfonds, Subventionen, Beiträge Dritter, Direktspenden usw. geltend zu machen oder zu berücksichtigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der Glückskette.

Verfahren:

Gesuche sind über die Gemeinden an die Kantonale Koordinationskommission einzureichen. Gesuchsmeldeformulare sind beim Gemeindeinspektorat Graubünden erhältlich.

Der Delegierte der Caritas Schweiz, welcher ebenfalls Einsitz in der Kantonalen Koordinationskommission hat, unterbreitet die Gesuche jeweils der Finanzierungskommission der Glückskette.

Empfehlung für die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes für die interne Verzinsung

Seit der Herausgabe des Handbuches des Rechnungswesens der Bündner Gemeinden im Jahre 1986 gilt für die interne Verzinsung ein Zinssatz von 5%. Dieser Zinssatz wird seither fast ausnahmslos von allen Bündner Gemeinden angewendet und ist für finanzausgleichsberechtigte Gemeinden verbindlich. Die Festlegung dieses Zinssatzes erfolgte damals in Anlehnung an die Praxis in den meisten Kantonen bei der Einführung des neuen Rechnungsmodells. Der empfohlene Einheitssatz entsprach damals einem langjährigen Durchschnitt wichtiger Kapitalmarktsätze für Anlagen von mittlerer bzw. langfristiger Dauer. Aufgrund der veränderten Kapitalmarktlage drängt sich eine Überprüfung des angewendeten Satzes für die kalkulatorische Verzinsung auf. Heute steht den Gemeinden eine grössere Auswahl von Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung. Sie können sich wesentlich günstiger mit mittel- und langfristigen Krediten eindecken. Für feste Darlehen mit einer Dauer von fünf bis acht Jahren gelten zurzeit Zinssätze von 3 bis 3,5%.

Gestützt auf diese Situation und auf Wunsch vieler Gemeinden haben das Gemeindeforschungsinformation und die Arbeitsgruppe „Rechnungsmodell“ des Verbandes der Bündner Gemeinde-Angestellter (VBGA) eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes für die interne Verzinsung geprüft. Als Ergebnis der Sitzung vom 9. Dezember 2002 wird den Gemeinden folgendes empfohlen:

Für die interne Verzinsung soll mit Wirkung ab 1. Januar 2002 ein kalkulatorischer Zinssatz von 3 % angewendet werden.

Diese Empfehlung gilt sowohl für die Verzinsung der Aktiv- als auch der Passivposten. Der neue Zinssatz soll bereits für den Abschluss 2002 angewendet werden und für eine längere Periode (von drei bis fünf Jahren) Gültigkeit haben.

Chur, 9. Dezember 2002